

Synopse

Änderungen der Satzung der Sylter Bank eG mit Erläuterungen

Legende: Es werden aus Platzgründen nur die ergänzten oder geänderten Satzungsregelungen sowie deren Überschriften aufgezeigt.
In dieser Tabelle nicht erwähnte Regelungen oder Absätze sind nicht geändert worden.

Entfernter Text wird **farblich hervorgehoben** und **durchgestrichen** dargestellt.

Neu eingefügter Text wird **farblich hervorgehoben** und unterstrichen dargestellt.

Satzung der Sylter Bank eG vom 28.06.2024	Erläuterung
<p>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft [...]</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:</p> <p>a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung <u>des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB)</u>, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und</p> <p>b) Zulassung durch die Genossenschaft.</p> <p>(3) [...]</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf die Beitrittserklärung zu einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform. Der Klammereinschub weist darauf hin, dass die Textform in § 126b BGB näher geregelt wird.</p>
<p>§ 5 Kündigung [...]</p> <p>(3) Die Kündigung muss <u>schriftlich in Textform</u> erklärt werden und der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf auch die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Genossenschaft von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform. Wir verweisen auf die Erläuterung der Änderung des § 3.</p>
<p>§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens</p> <p>(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag <u>Vereinbarung in Textform</u> einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft oder Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.</p>	<p>Seit dem 1. Januar 2025 bedarf auch die Übertragung des Geschäftsguthabens von Gesetz wegen nicht mehr der Schriftform, sondern der Textform. Wir verweisen auf die Erläuterung der Änderung des § 3.</p>

<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder <u>in Textform schriftlich</u> unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragssteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.</p> <p>(5) [...]</p>	<p>Auch für das Verlangen, eine Sitzung des Aufsichtsrats einzuberufen, legt das Gesetz keine bestimmte Form fest. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch für diese Information nur noch die Textform vor.</p>
<p>§ 26 Ausüben der Mitgliedsrechte</p> <p>[...]</p> <p>(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters <u>schriftlich in geeigneter Form</u> nachweisen. Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(6) [...]</p>	<p>Für den Nachweis der Vertretungsbefugnis einer Person, die stellvertretend an der Generalversammlung teilnehmen will, schreibt das Gesetz nur für einen Fall eine bestimmte Form vor: Stimmvollmachten bedürfen seit dem 1. Januar 2025 mindestens der Textform. Wie gesetzliche oder ermächtigte Vertreter ihre Vertretungsberechtigung nachzuweisen haben, regelt das Gesetz nicht. In Anlehnung an die bereits beschriebenen Formänderungen schreibt die Satzung nun auch hierfür nur noch eine geeignete Form vor. Welcher Nachweis geeignet erscheint, kann der Versammlungsleiter im Einzelfall entscheiden.</p>

<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>[...]</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei <u>vier</u> Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.</p>	<p>Absatz 7 regelt eine Zugangsfiktion. Die Satzung kann diese Fiktion regeln, wenn übliche und angemessene Postlaufzeiten berücksichtigt werden. Da sich die Postlaufzeit in 2024 dahingehend geändert hat, dass eine Auslieferung nicht mehr in zwei, sondern in vier Tagen ausreichend ist, ist die Vorschrift angepasst worden.</p>
<p>§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung)</p> <p>[...]</p> <p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form <u>Textform</u> nachgewiesen wird.</p>	<p>Stimmvollmachten bedürfen seit dem 1. Januar 2025 mindestens der Textform.</p>